

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Begründung

A. Allgemeines

Die neuerliche Änderung des Pfarrstellengesetzes findet ihren Grund in den bevorstehenden Zusammenschlüssen von Kirchenkreisen. Mit der Novelle soll Rechtssicherheit auch für den Fall, dass mehrere Kirchenkreise noch jeweils selbstständig, aber in Vorbereitung ihrer Fusion gemeinsam ein Superintendenwahlverfahren durchführen, hergestellt werden. Daher erwies es sich als zwingend notwendig, insbesondere den Abschnitt über die Wahl des Superintendenten anzupassen.

Die Anpassung soll zum 01.01.2025 erfolgen, um auch schon den zum 01.01.2026 fusionierenden Kirchenkreisen die möglichen Handlungsoptionen für die notwendigen Beschlüsse an die Hand zu geben.

Insbesondere sieht der Entwurf des Änderungsgesetzes Folgendes vor:

- Verkürzung der Dauer der Wahl des Superintendenten von 10 auf höchstens 5 Jahre, wenn ein Zusammenschluss absehbar ist (s. 3.a)).
- Wahl des Superintendenten bereits im Vorfeld des verbindlich geplanten Zusammenschlusses (s. 3.b)).
- Zusammensetzung des Nominierungsausschusses bei Wahl im Vorfeld des Zusammenschlusses (s. 6.b)).
- Durchführung der Wahl Möglichkeit der Bildung eines Wahlgremiums im Vorfeld eines KK-Zusammenschlusses (s. 14.).
- Übergangsbestimmung für den Fall, dass mehr als eine Superintendenten-stelle in den neu gebildeten Kirchenkreis übergeleitet wird (s. 15.).

B. Die Änderungen im Einzelnen

Artikel 1:

Zu 1.:

Mit der Streichung von Unterabschnitt 1 wird eine Regelung, die an sich selbstverständlich ist, aufgehoben.

Superintendentenstellen können allenfalls für eine Übergangszeit nicht besetzt sein. Insbesondere ist die Außenvertretung abzusichern, die dem Superintendenten nach Artikel 48 KVerf EKM obliegt.

Zu 2.:

Redaktionelle Änderung

Zu 3.:

§ 27 (alt)

a) Der Regelfall bleibt die Wahl des Superintendenten für die Dauer von 10 Jahren. Im Falle eines geplanten Zusammenschlusses kann aber auch eine kürzere Amtszeit sinnvoll sein.

b) Um die Vertretung des fusionierten Kirchenkreises von Beginn an zu sichern, soll die Wahl des Superintendenten schon im Vorfeld des Zusammenschlusses ermöglicht werden.

Zu 4.:

Redaktionelle Änderung

Zu 5.:

Redaktionelle Änderung

Zu 6.:

§ 29 (alt)

a)

aa)

aaa)

Die Änderung in § 28 (neu) Absatz 2 Nummer 5 dient der Klarstellung. Nur der Kreissynode angehörende Personen können für den Nominierungsausschuss benannt werden.

bbb)

Die Änderung nimmt die Regelung des Artikel 47 Absatz 1 Satz 2 KVerf EKM auf.

bb)

b)

Die Regelung des Absatzes 2 beschreibt die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses im Fall des (geplanten) Zusammenschlusses mehrerer Kirchenkreise.

Bei Zusammenschluss von 2 Kirchenkreisen würde der Nominierungsausschuss aus 8 bzw. 9 Mitgliedern bestehen, bei Zusammenschluss von 3 Kirchenkreisen aus 11 oder 12 Personen.

c)

redaktionelle Änderung

zu 7.:

§ 30 (alt)

In der Praxis hat sich die Regelung, dass der Nominierungsausschuss in der Regel neun Monate vor der Wahltagung einzuberufen ist, nicht bewährt. Oftmals war die Frist auch aus Termingründen nicht einhaltbar. Sie wurde daher gestrichen.

Zu 8.:

Redaktionelle Änderung

Zu 9.:

§ 31 (alt)

Die Änderung nimmt wortgleich die Ausschreibungsmodalitäten auf, die auch für die Ausschreibung von Gemeindepfarrstellen in der Herbstsynode 2023 beschlossen wurden (vgl. § 7 Absatz 1 PfstG).

Zu 10.:

§ 32 (alt)

Ergänzung für den Fall des Zusammenschlusses mehrerer Kirchenkreise

Zu 11.:

Redaktionelle Änderung

Zu 12.:

§ 36 (alt)

Änderung, da mit der alten Regelung bei Zusammenschluss von Kirchenkreisen mindestens zwei Präsidies vorhanden wären, die den Wahlvorschlag bekanntgeben könnten. Nach 27 Absatz 2 Nr. 1 stimmen die Präsidies ab, wer den Vorsitz im Nominierungsausschuss wahrnimmt.

Zu 13.:

Redaktionelle Änderung

Zu 14.:

§ 37 (neu)

Die Regelung in Absatz 1 beschreibt das Prozedere für die Wahl im Falle des Zusammenschlusses von Kirchenkreisen:

- Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben bei der Wahl
- Eine gemeinsame Sitzung der Kreissynoden
- Die Beschlussfähigkeit jeder Kreissynode
- Die gemeinsame Auszählung der Stimmen

Absatz 2 regelt in Abweichung von Absatz 1 die Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Wahlgremiums mit Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dies kann bei Zusammenschluss von mehr als zwei Kirchenkreisen sinnvoll sein. Über die Zusammensetzung des Wahlgremiums entscheiden die sich zusammenschließende Kirchenkreise frei, wobei aber die Hauptberuflichen nicht die Hälfte aller Mitglieder des Wahlgremiums erreichen darf.

Zu 15.:

§ 38a (neu)

Im Hinblick auf das Superintendentenamt wurde den Betroffenen schon im Vorfeld der Planungen für Zusammenschlüsse vom Landeskirchenamt die Möglichkeit eines „sanften“ Übergangs zugesagt. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass im Falle einer Fusion die Leitungsstelle des Kirchenkreises in den neuen Kirchenkreis übergeleitet werden können und damit die Superintendenten längstens bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt bleiben können. Damit können die Erfahrungen der berufenen Superintendenten weiterhin für den neuen Kirchenkreis genutzt werden. Darüber hinaus trägt dies dazu bei, dass sich die Kirchenkreise bei einer Fusion gerade in der schwierigen Anfangsphase weiterhin gut vertreten fühlen.

Allerdings sollen die „übergeleiteten“ Superintendenten nicht alle bisherigen Aufgaben, die sie auch im alten Kirchenkreis innehatten, weiterführen. Um das Zusammenwachsen auch im Bereich der Leitung zu fördern, sollen die Aufgaben in angemessener Weise verteilt werden. Diese Aufgabe obliegt dem Kreiskirchenrat. Ob darüber hinaus noch Stellvertreter gewählt werden, entscheidet die Kreissynode.

Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.